Der Verein und seine Erscheinungsformen

Der Verein als Zusammenschluss mehrerer Personen

Rechtlich betrachtet, ist ein Verein ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Organisation, der einen Gesamtnamen führt, nach Außen als Einheit auftritt und in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist.

Diese Definition enthält mehrere Voraussetzungen:

- Zusammenschluss mehrerer Personen
- Anlegung auf eine gewisse Dauer
- Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks
- Körperschaftliche Organisation
  - Führen eines Gesamtnamens
  - Gemeinsames Auftreten nach Außen
  - Unabhängigkeit vom Bestand der Mitglieder

Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zum Verein finden sich in den §§ 21 – 79 BGB. Diese sind teils zwingend, teils können sie im Rahmen der Vereinsatzung aber auch abweichend geregelt werden. Ob eine Regelung zwingend ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzestext.

> *Bsp.:* *§ 37 BGB Berufung auf Verlangen einer Minderheit*
>
> *(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, **wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung** der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.*

Insgesamt lassen die eher rudimentären Regelungen den unterschiedlichen Vereinen umfassende Möglichkeiten, individuelle Bestimmungen zu treffen und eine Satzung ganz nach ihren jeweiligen Bedürfnissen zu gestalten.

Die Satzung als Vereinsverfassung

Einer besonderen Bedeutung innerhalb jedes Vereins kommt daher der Vereinssatzung zu. Diese fungiert als „Verfassung des Vereins“. Hier sind alle Grundentscheidungen des Vereins getroffen, vom Vereinsnamen und dem Sitz des Vereins, bis hin zu der Entscheidung wie und

unter welchen Voraussetzungen Mitglieder in den Verein ein- bzw. austreten können oder wie und durch wen Beschlüsse gefasst werden können. Der Mindestinhalt der Vereinssatzung ergibt sich aus § 57 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus sollten aber auch die Inhalte des § 58 BGB enthalten sein.

Zwingend ist in diesem Zusammenhang zudem, dass jeder Verein demokratisch organisiert sein muss. Das bedeutet, dass die Willensbildung durch Mehrheitsentscheidung zu erfolgen hat und entsprechende Entscheidungsträger durch Wahlen demokratisch legitimiert werden müssen.

Die Erscheinungsformen des Vereins

Vereine können dabei in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist dabei die Rechtsfähigkeit des Vereins, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Ein rechtsfähiger Verein ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Dies führt dazu, dass die Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins nicht persönlich für etwaige Verbindlichkeiten des Vereins haften.

Ein weiteres Unterscheidungskriterium ist der Zweck eines Vereins: Man unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Zwecken. Sportvereine, die ihren Zweck in der Ausübung und Förderung einer oder mehrerer Sportarten haben, sind dabei in der Regel als nichtwirtschaftliche Vereine zu bewerten. Dabei ist unerheblich, ob sie neben dem ideellen Vereinszweck unternehmerisch tätig sind, etwa durch den Betrieb einer Vereinsgaststätte, solang die wirtschaftliche Tätigkeit der Förderung des Hauptzwecks dient und von untergeordneter Bedeutung ist (sog. Nebenzweckprivileg).

> *Bsp.:* *Kioskverkauf, Trikotwerbung, Verkauf von Merchandising*

Nichtwirtschaftliche Vereine werden auch als Idealvereine bezeichnet. Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB auf einen entsprechenden Antrag hin durch Eintragung in das Vereinsregister. Ebenfalls als Folge der Eintragung erhält der nichtwirtschaftliche Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Unabhängig davon zu bewerten ist die Frage der Gemeinnützigkeit. Die entsprechende Anerkennung erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Maßgeblich dafür ist, ob ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 51 AO vorliegt.